jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/1 4Ob2282/96h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1996

Norm

UrhG §78 Abs1
UrhG §81

Rechtssatz

Der Unterlassungsanspruch nach § 78 UrhG ist verschuldensunabhängig. Die Beschränkung des Verbotsbegehrens auf den Fall, daß mit dem Bild ein Text verbunden ist, der wahrheitswidrig ist oder gegen die Unschuldsvermutung verstößt, bedeutet nicht, daß die Beklagte schuldhaft gehandelt haben muß. Es genügt, daß der durch den Artikel erzeugte Eindruck, der Kläger habe eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen, objektiv unrichtig war, weil der Kläger in Wahrheit in Notwehr gehandelt hat und daher unschuldig war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2282/96h
  Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2282/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106069

Dokumentnummer

JJR_19961001_OGH0002_0040OB02282_96H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at